

Schriften zum Internationalen Recht

Band 121

**Frustration of contract,
Unmöglichkeit und Wegfall
der Geschäftsgrundlage –
ein Vergleich der Lösungsansätze
englischer und deutscher
Rechtsprechung**

Von

Gottfried Hammer



Duncker & Humblot · Berlin

GOTTFRIED HAMMER

Frustration of contract,
Unmöglichkeit und Wegfall der Geschäftsgrundlage –
ein Vergleich der Lösungsansätze englischer
und deutscher Rechtsprechung

Schriften zum Internationalen Recht

Band 121

Frustration of contract,
Unmöglichkeit und Wegfall
der Geschäftsgrundlage –
ein Vergleich der Lösungsansätze
englischer und deutscher
Rechtsprechung

Von

Gottfried Hammer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hammer, Gottfried:

Frustration of contract : Unmöglichkeit und Wegfall der Geschäftsgrundlage ; ein Vergleich der Lösungsansätze englischer und deutscher Rechtsprechung /

Gottfried Hammer. – Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Schriften zum Internationalen Recht ; Bd. 121)

Zugl.: München, Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-10249-5

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Selignow Verlagsservice, Berlin

Druck: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7646

ISBN 3-428-10249-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Rory 2.3.1949 – 14.6.1995
und
Jerry 1.8.1942 – 9.8.1995

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	15
I. Bisherige Behandlung des Themas	15
II. Themenstellung	15
III. Reihenfolge der Darstellung	16
§ 1 Die Voraussetzungen der frustration of contract nach Fallgruppen und die entsprechenden Bestimmungen im deutschen Recht	17
A. Destruction of a specific thing – Untergang eines bestimmten Gegenstandes ...	17
I. Englische Rechtsprechung	17
1. Paradine v. Jane	17
a) Grundsatz absoluter Vertragsbindung	17
b) Einschränkungen	18
2. Weitere Einschränkungen des Grundsatzes absoluter Vertragsbindung ...	18
3. Taylor v. Caldwell	19
a) Theory of the implied term	19
b) Dogmatische Begründung der theory of the implied term	20
aa) Paradine v. Jane	20
bb) Römisches Recht	20
cc) Grundlage für die Durchführung des Vertrages	20
c) Einschränkungen der theory of the implied term	21
aa) Untergang einer Sache oder einer Person	21
bb) Fault und default	21
4. Erweiterung der Regel aus Taylor v. Caldwell: Appleby v. Myers	22
5. Verträge über Gattungssachen	23
a) Grundsatz	23
b) Howell v. Coupland	23
c) Mehrere Verträge über Gegenstände aus einem begrenzten Vorrat ...	24
6. Sale of Goods Act 1979	26
II. Entsprechende Regelungen im deutschen Recht	27
1. Vorläufer der Regelung des BGB	28
2. Unverschuldete nachträgliche Unmöglichkeit: Grundsatz der §§ 275, 323 Abs. 1 BGB	28
a) Begriff der Unmöglichkeit	28
b) Vertretenmüssen	29
III. Vergleich	30
1. Paradine v. Jane	30
a) Ausgangspunkt	30
b) Unterschiede hinsichtlich der Primärverpflichtung	30
c) Unterschiede hinsichtlich der Sekundärverpflichtung	31
2. Taylor v. Caldwell	31

a)	Voraussetzungen für eine Anpassung oder Auflösung des Vertrages nach deutschem Recht?	31
b)	Vergleich der Lösungsansätze	32
aa)	Funktion	32
bb)	Self-induced frustration und Vertretenmüssen	32
cc)	Begründung der Leistungsbefreiung	33
dd)	Implied term theory und Windscheidsche Voraussetzung	34
ee)	Der Einfluß römischen Rechtes	34
3.	Appleby v. Myers	35
a)	Voraussetzungen für eine Anpassung oder Auflösung des Vertrages nach deutschem Recht?	35
b)	Vergleich der Lösungsansätze	35
4.	Verträge über Gattungssachen	36
a)	Howell v. Coupland	36
b)	Mehrere Verträge über Gegenstände aus einem begrenzten Vorrat ...	36
c)	Vergleich	37
aa)	Größere Bereitschaft zu vertraglicher Regelung im englischen Recht	37
bb)	pro rata-Verteilung	37
5.	Sale of Goods Act 1979	38
a)	Vergleich der Voraussetzungen	38
b)	Vergleich der Lösungsansätze	39
6.	Zusammenfassung des Vergleiches	39
B.	Death or incapacity of a party – Tod oder Unfähigkeit einer Person	39
I.	Englische Rechtsprechung	39
1.	Ausgangspunkt: contract for personal service	40
2.	Dauerschuldverhältnisse	40
a)	Anwendbarkeit trotz bestehender Kündigungsmöglichkeit?	40
b)	Voraussetzungen	41
3.	Schuldverträge mit Werkvertragscharakter	41
II.	Entsprechende Regelungen im deutschen Recht	42
1.	Ausgangspunkt	42
a)	Tod einer Partei	42
b)	Unvermögen	42
2.	Dauerschuldverhältnisse	43
a)	Wegfall der Verpflichtung zur Zahlung von Entgelt	43
b)	Beendigung des Vertrages	43
3.	Schuldverhältnisse mit Werkvertragscharakter	44
III.	Vergleich	45
1.	Voraussetzungen für eine Anpassung oder Auflösung des Vertrages nach deutschem Recht im Fall Mount v. Oldham	45
2.	Vergleich der Lösungsansätze	45
C.	Nonoccurrence of a particular event – Ausbleiben eines erwarteten Ereignisses .	46
I.	Englische Rechtsprechung	46
1.	Krönungszugfälle	46
2.	Voraussetzungen der frustration of contract	46
3.	Modifikationen	47

4. Weitere Entwicklung der Rechtsprechung zu den Krönungszugfällen	48
II. Parallelen im deutschen Recht	49
1. Wegfall der Geschäftsgrundlage	49
2. Historische Entwicklung der Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage	49
a) Clausula rebus sic stantibus	49
b) Entwicklung der Rechtsprechung des Reichsgerichtes	50
3. Begriff der Geschäftsgrundlage nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	51
a) Grundsatz	51
b) Objektive oder subjektive Geschäftsgrundlage	51
c) Vorstellungen beider Vertragsparteien	52
d) Nicht zum Vertragsinhalt erhoben	52
e) Keine sonstige Risikozuweisung	53
f) Wesentliche Änderung der Geschäftsgrundlage	54
g) Zumutbarkeit	54
III. Vergleich	54
1. Wegfall der Geschäftsgrundlage in den Krönungszugfällen?	54
a) Störung des Verwendungszweckes	55
b) Gemeinsamer Irrtum über den Eintritt eines zukünftigen Ereignisses	56
2. Bedeutung für die Rechtsentwicklung	56
3. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Lösungsansätze	56
a) Ausgangspunkt	56
b) Objektiver oder subjektiver Lösungsansatz?	57
c) Risikoverteilung	58
d) Wesentlichkeit der Änderung	58
e) Besondere Eignung des zur Vertragsdurchführung benötigten Gegenstandes	59
f) Abgrenzung zur Unmöglichkeit	59
g) Zumutbarkeit	60
4. Folgerungen	60
a) Fehlende Abgrenzung zur Unmöglichkeit	60
b) Berücksichtigung objektiver Kriterien	60
c) Keine Zumutbarkeitsprüfung im englischen Recht	60
5. Zusammenfassung	61
D. Subsequent legal changes – nachfolgende Änderungen der Rechtslage	62
I. Englische Rechtsprechung	62
1. Unter dem Stichwort subsequent legal changes erfaßte Konstellationen	62
2. Baily v. de Crespigny	63
3. Weitere Fallkonstellationen	63
a) Enteignungen	63
b) Maßnahmen der Exekutive	64
c) Gesetzesänderungen	64
4. Voraussetzungen	65
II. Parallelen im deutschen Recht	66
1. Ausgangspunkt	66
2. Enteignungen durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes	66

3. Nachträgliche Verbote	66
4. Mittelbare Beeinträchtigung der Vertragsdurchführung	67
III. Vergleich	67
1. Voraussetzungen für eine Anpassung oder Auflösung des Vertrages nach deutschem Recht im Fall Baily v. de Crespigny	67
2. Vergleich der Anknüpfungspunkte	68
3. Vergleich der Voraussetzungen	68
E. Delay – Verzögerung der Leistung	69
I. Englische Rechtsprechung	69
1. Frühe Grundsatzentscheidungen	70
a) Voyage charter	70
b) Time charter	70
2. Schritte zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung	72
a) Metropolitan Water Board v. Dick, Kerr and Co., Ltd.	72
b) Bank Line, Ltd. v. Arthur Capel and Company	72
c) Denny, Mott & Dickson, Ltd. v. James B. Fraser & Company Ltd.	73
3. Davis Contractors Ltd. v. Fareham Urban District Council	73
4. Beispiele für die Anwendung der Regel aus Davis Contractors Ltd. v. Fareham Urban District Council	75
a) Die Suez-Krise	75
b) Der erste Golfkrieg	76
c) Überlassung von Grundstücken: National Carriers Ltd. v. Panalpina (Northern) Ltd.	76
II. Parallelen im deutschen Recht	77
1. Jackson v. Union Marine Insurance Co. Ltd.	77
2. F. A. Tamplin Steamship Company, Ltd. v. Anglo-Mexican Petroleum Corporation, Ltd. und andere	78
3. Tsakiroglou & Co. Ltd. v. Noble & Thorl GmbH	79
III. Vergleich	80
1. Frustration by delay und deutsche Rechtsprechung zur vorübergehenden Unmöglichkeit	80
a) Allgemeine Voraussetzungen	80
b) Voraussetzungen der Teilunmöglichkeit	81
2. Frustration by delay und Wegfall der Geschäftsgrundlage	81
a) Englische Rechtsprechung	81
b) Deutsche Rechtsprechung	82
c) Ergebnis	82
F. Increase of costs – Erhöhung der Kosten	82
I. Englische Rechtsprechung	82
1. Ausgangspunkt	83
2. Grundsatz	83
3. Einschränkungen	84
II. Parallelen im deutschen Recht	86
1. Wirtschaftliche Unmöglichkeit	86
2. Die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage	86
3. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	88
a) Grundsatz	88

b) Kaufverträge	88
c) Dauerschuldverhältnisse	89
III. Vergleich	90
1. Voraussetzungen für eine Anpassung oder Auflösung des Vertrages nach deutschem Recht im Fall Staffordshire Area Health Authority v. South Staffordshire Waterworks Co.	90
2. Restriktivere Haltung der englischen Gerichte	91
3. Vergleich der Lösungsansätze	91
a) Versuche der Lösung über einen erweiterten Unmöglichkeitbegriff .	91
b) Gesichtspunkt der Risikoübernahme	91
4. Folgerungen	92
G. Zusammenfassung	92
I. Gegenüberstellung der Kriterien für eine Vertragsanpassung oder Vertragsauflösung	92
II. Folgerungen	94
§ 2 Die Rechtsfolgen der frustration of contract und die entsprechenden Bestimmungen im deutschen Recht	95
A. Rechtsfolgen der frustration of contract	95
I. Allgemeine Grundsätze	95
1. Eintritt der Rechtsfolgen von selbst	95
2. Wirkung nur für die Zukunft	96
3. Beschränkung der Rechtsfolgen auf einen Teil des Vertrages	97
4. Keine Anpassung des Vertrages	98
II. Rechtsfolgen nach common law bis 1942	99
III. Rechtsfolgen nach common law ab 1942	100
IV. Rechtsfolgen nach dem Law Reform (Frustrated Contracts) Act 1943	101
1. Ausgangspunkt	101
2. Anwendungsbereich	102
3. Neuregelungen	102
4. Ergänzung durch die Rechtsprechung	104
V. Rechtsfolgen nach dem Sale of Goods Act	104
B. Parallelen im deutschen Recht	105
I. Rechtsfolgen der Unmöglichkeit	105
1. Grundsätze	105
2. Ausnahmen	106
a) Annahmeverzug	106
b) Regelung der Preisgefahr im Kaufrecht	106
c) Regelung der Vergütungsgefahr im Werkvertragsrecht	106
II. Rechtsfolgen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage	107
1. Rechtsnatur der Rechtsfolgenbestimmung	107
2. Auswirkung auf ganz oder teilweise erfüllte Verträge	108
3. Vertragsanpassung	108
4. Vertragsauflösung	109
5. Rückabwicklung	109
C. Vergleich	110
I. Rechtsfolgen der Unmöglichkeit im Vergleich zu denen der frustration of contract	110

1. Rechtsfolgen nach common law im Vergleich zur deutschen Regelung ...	110
a) Verwirklichung des synallagmatischen Zusammenhanges zwischen den Hauptleistungspflichten	110
b) Aufhebung der vertraglichen Pflichten für die Dauer der Unmöglichkeit	110
2. Rechtsfolgen by statute im Vergleich zur deutschen Regelung	111
II. Rechtsfolgen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage im Vergleich zu denen der frustration of contract	112
1. Anpassung oder Auflösung des Vertrages?	112
a) Ausdruck unterschiedlicher Grundtendenzen im englischen und deutschen Recht	112
b) Zusammenhang mit dem dogmatischen Ausgangspunkt der Rechtsinstitute	113
2. Eintritt von selbst oder durch Gestaltungsakt der Parteien oder des Gerichtes?	114
3. Unterschiede der Rückabwicklung	115
§ 3 Mögliche Modifikationen der deutschen Regelung nach englischem Vorbild ...	117
A. Einheitliche Lösung sämtlicher Fallgruppen durch einen erweiterten Unmöglichkeitensbegriff auf der Tatbestandsseite	117
I. Mögliche Änderung nach englischem Vorbild	117
II. Argumente für diese Änderung	117
1. Gründe, die im englischen Recht zu einer einheitlichen Regelung geführt haben	117
2. Andere Gründe für eine Regelung nach englischem Vorbild	118
III. Argumente gegen diese Änderung	118
1. Besonderheiten im Falle von Äquivalenzstörungen	118
2. Besonderheiten im Fall der Verzögerung	119
IV. Ergebnis	119
B. Vollständiger Verzicht auf die Möglichkeit der Anpassung des Vertrages	120
I. Mögliche Änderung	120
II. Argumente für diese Änderung	120
1. Gründe, die im englischen Recht zu einem Verzicht auf eine Anpassung geführt haben	120
2. Andere Gründe, generell auf die Möglichkeit einer Vertragsanpassung zu verzichten	121
a) Vereinheitlichung	121
b) Rechtssicherheit und praktische Handhabung	121
c) Geringstmöglicher Eingriff in die Privatautonomie	121
d) Eingriff in die Kompetenzen des Gesetzgebers?	121
III. Argumente gegen diese Änderung	122
1. Ohnehin bestehende Rechtsunsicherheit durch Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe auf der Tatbestandsseite	122
2. Praktische Handhabung der Rückabwicklung	123
3. Einzelfallgerechtigkeit	123
4. Äquivalenzstörungen	124
IV. Ergebnis	124

C.	Gemeinsame außervertragliche Vorstellungen der Parteien lediglich als Indiz für die Auslegung	124
I.	Mögliche Änderung	124
II.	Argumente für diese Änderung	124
III.	Argumente gegen diese Änderung	126
IV.	Ergebnis	127
D.	Folgerungen	127
I.	Zusammenfassung der Ergebnisse	127
II.	Mögliche Lösung	127
III.	Kritik	128
IV.	Ergebnis	128
E.	Vergleich mit den Vorschlägen der Schuldrechtskommission	128
I.	Einheitliche Lösung sämtlicher Fallgruppen durch einen erweiterten Unmöglichkeitensbegriff auf der Tatbestandsseite	129
II.	Vollständiger Verzicht auf die Möglichkeit der Anpassung des Vertrages ...	130
III.	Gemeinsame außervertragliche Vorstellungen der Parteien lediglich als Indiz für die Auslegung	130
Anhang		132
Literaturverzeichnis		135
Sachwortverzeichnis		137

Vorbemerkung

I. Bisherige Behandlung des Themas

Die Lösungsansätze der englischen und der deutschen Rechtsprechung zu den Problemkreisen von frustration of contract, Unmöglichkeit und Wegfall der Geschäftsgrundlage sind zwar im Rahmen von Abhandlungen etwa zum Wegfall der Geschäftsgrundlage¹ oder zur Rechtsvergleichung² miteinander verglichen worden. Eine Dissertation oder Monographie zu diesem Thema liegt indessen noch nicht vor. In dieser Form ist das englische Institut der frustration of contract bisher lediglich Rechtsinstituten gegenübergestellt worden, die im anglo-amerikanischen Rechtskreis oder im europäischen Ausland angesiedelt sind: Es war Gegenstand eines Vergleiches mit der *clausula sic stantibus* des schweizerischen Rechtes;³ ferner hat der englische Rechtsgelehrte Treitel einen Vergleich mit der frustration of contract im US-amerikanischen Recht in deutscher Sprache vorgelegt.⁴ Ebenfalls von Treitel stammt das derzeitige Standardwerk zur frustration of contract in englischer Sprache, das im Jahre 1994 erschienen ist.⁵

II. Themenstellung

Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage stellen das deutsche Regelungsmodell dar, das seiner Entstehung und Funktion nach am ehesten der frustration of contract des englischen Rechts entspricht. Beide Institute befassen sich mit den Rechtsfolgen unverschuldeter oder nicht zu vertretender Leistungsstörungen; beide sind nur in Teilbereichen gesetzlich geregelt und im übrigen durch richterliche Rechtsfortbildung geprägt. Die frustration of contract erfaßt jedoch auch Fälle, die im deutschen Recht nach den Grundsätzen über die Unmöglichkeit behandelt werden; gerade die wichtigsten Etappen ihrer Entwicklung haben sich an Hand solcher Fälle vollzogen. Umgekehrt weist die deutsche Rechtsprechung zur wirtschaftlichen Unmöglichkeit und zur vorübergehenden Unmöglichkeit Parallelen zur

¹ *Larenz*, Geschäftsgrundlage und Vertragserfüllung, 3. Auflage, München 1963.

² *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 2. Auflage, Tübingen 1984.

³ *Schmiedlin*, Frustration of contract und *clausula rebus sic stantibus*: eine rechtsvergleichende Analyse, Basel 1985.

⁴ *Treitel*, Unmöglichkeit, „Impracticability“ und „Frustration“ im anglo-amerikanischen Recht, Baden Baden 1991.

⁵ *Treitel*, Frustration and Force Majeure, London 1994.

frustration of contract auf. Deshalb wurde auch das deutsche Rechtsinstitut der Unmöglichkeit in die Arbeit mit einbezogen.

III. Reihenfolge der Darstellung

Um das Bild vom Institut der frustration of contract nicht durch systematische Überlegungen zu verzerren, die dem deutschen Schuldrecht entstammen, werden die Voraussetzungen der frustration of contract an Hand von Fallgruppen dargestellt, die von der englischen Rechtsprechung und im englischen Schrifttum gebildet wurden. Diese Fallgruppen orientieren sich in erster Linie an den Lebenssachverhalten, die den Entscheidungen der Gerichte zugrundelagen und weniger an systematischen Gesichtspunkten. Die Zuordnung bestimmter Entscheidungen zu der einen oder der anderen Fallgruppe ist nicht selten auch historisch bedingt. Sie ist deshalb im Hinblick auf die zugrunde liegende Problemkonstellation nicht immer zwingend.

Um einen unmittelbaren Vergleich zu ermöglichen, wird jeder Fallgruppe das korrespondierende deutsche Lösungsmodell gegenübergestellt. In einem zweiten Teil folgen Darstellung und Vergleich der Rechtsfolgen der frustration of contract. Hieran schließt sich als letzter Teil die Überlegung an, ob aus den Erfahrungen mit unterschiedlichen Lösungsansätzen im englischen und deutschen Recht Anregungen für eine Weiterentwicklung oder Modifikation der deutschen Rechtsinstitute gewonnen werden können.

§ 1 Die Voraussetzungen der frustration of contract nach Fallgruppen und die entsprechenden Bestimmungen im deutschen Recht

A. Destruction of a specific thing – Untergang eines bestimmten Gegenstandes

I. Englische Rechtsprechung

1. Paradine v. Jane

Die Entscheidung *Paradine v. Jane*¹ aus dem Jahre 1647 behandelt keinen Fall des Unterganges eines bestimmten Gegenstandes; sie ist auch kein praktisches Beispiel für eine Leistungsbefreiung nach den Grundsätzen der frustration of contract. Gleichwohl stellt sie den Ausgangspunkt der englischen Rechtsprechung zu diesem Rechtsinstitut dar. Sie enthält die Grundregel, die das Institut der frustration später durchbrechen sollte ebenso wie erste Erwägungen, mit denen diese Durchbrechung begründet werden konnte.

a) Grundsatz absoluter Vertragsbindung

Der Pächter eines Grundstückes hatte gegen die Klage auf Zahlung des Pachtzinses eingewendet, der Besitz des Grundstückes sei ihm während der Pachtzeit durch eine fremde Besatzungsmacht entzogen worden. Er sei deshalb an der vereinbarungsgemäßen Nutzung gehindert gewesen. Das Gericht hielt ihn trotzdem an seiner Zahlungsverpflichtung fest:

„... when a party by his own contract creates a duty and charge upon himself he is bound to make it good, if he may, notwithstanding any accident by inevitable necessity, because he might have provided against it by his contract“.

Diese Ausführungen bilden den Kern der Lehre von den absolute contracts, die die Parteien einer uneingeschränkten Bindung an ihre vertraglich eingegangenen Verpflichtungen unterwirft. Hat sich eine Partei selbst vertraglich eine Verpflichtung auferlegt, so hat sie im Rahmen des Erlaubten dafür einzustehen. Auch Ereignisse,

¹ *Paradine v. Jane* (1647) *Aley* 26 nach Treitel, *Unmöglichkeit* S. 3 und *Anson's Law of Contract*, 27. Aufl. S. 504.